

Monika Roth

Kunst Geld

Schattenseiten
und Grauzonen des
Kunstmarkts



Stämpfli Verlag

Kunst und Geld – auch für Andy Warhol war das eine Allianz. Er vertrat die Meinung: Geldwert ist gleich Kunstwert. Kunst gilt als etwas Schönes, Anregendes oder Belehrendes. Aber Kunst ist auch eine Geldanlage, die aus unterschiedlichsten Gründen gewählt wird. Aus finanziellen Erwägungen, aber auch weil der Besitz von Kunst gesellschaftliche Geltung und soziale Akzeptanz verschafft.

Der Kunstmarkt ist weitgehend unreguliert und bietet deshalb grossen Spielraum für illegales und illegitimes Verhalten.

Geldwäscherei: Kunst eignet sich ideal für das Waschen von schmutzigem Geld.

Kunstfälschungen: Hat ein Kunstwerk erst einmal einen Preis erzielt, hat danach niemand mehr ein Interesse daran, die Echtheit der Kunst prüfen zu lassen. Nicht der Besitzer, nicht die Museen, nicht die Versicherungen.

Zollfreilager: Sie zählen zu den letzten rechtsfreien Off-Shore-Plätzen, und es gibt sie nicht nur in der Schweiz. Die Problematik ist überall dieselbe.

Insiderhandel: Im Wertschriftenhandel seit Jahrzehnten verboten und strafrechtlich geahndet, im Kunstmarkt gang und gäbe. Und niemanden kümmert es.

Dieses Buch setzt sich mit diesen und weiteren problematischen Aspekten, mit konkreten Fällen und mit fragwürdigem Geschäftsgebaren im Kunstmarkt auseinander.

Monika Roth
Prof. Dr. iur., Advokatin

Kunst und Geld – Geld und Kunst

Schattenseiten und Grauzonen des Kunstmarkts



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2020
www.staempfliverlag.com

Umschlaggestaltung: Stämpfli Next Generation
nextgen.staempfli.com

E-Book ISBN 978-3-7272-1991-7

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-1990-0



*«Schwimm dem Haifisch hinterher,
und du kommst bei den Menschen an»*

(Stanislaw Jerzy Lec,
Spätlese unfrisierter Gedanken)

*«Kunst wird immer mehr zum Konsumgut. Die Käufer wollen sich mit
prestigeträchtigen Objekten umgeben. Die Galerienszene besteht in Wahrheit
aus einem sehr kleinen Kreis, der eine gut gebildete Gruppe wohlhabender
Sammler bedient, die den Kunstmarkt dominieren.»*

(Ai Weiwei, in: *NZZ am Sonntag Magazin* 7/2020, S. 13)

«The art market is the largest legal, unregulated market in the United States.»
*«Secrecy, anonymity, and a lack of regulation create an environment ripe for
laundering money and evading sanctions.»*

(United States Senate: Bericht vom 29.7.2020 «The Art Industry and
U.S. Policies that undermine Sanctions», S. 3 und S. 10)

VORWORT

Mit Geldwäscherei und Interessenkonflikten habe ich mich in meiner beruflichen Tätigkeit seit Jahrzehnten beschäftigt. Für die Situation im Kunstmarkt begann ich mich speziell zu interessieren, als ich zu einem Vortrag angefragt wurde. Am 20. Juni 2014 befasste ich mich auf Einladung von Peter Mosimann und Beat Schönenberger anlässlich der Tagung der Universität Basel «Kunst & Recht 2014», welche damals zum fünften Mal stattfand, mit dem Thema «Geldwäscherei im Kunsthandel».¹ Nach dem Referat gab es Gelegenheit für Fragen. Unvermittelt erhob sich ein Zuhörer, ein Anwalt und Lobbyist in der Kunstszene. Er attackierte mich in einer Art und Weise, die mir zeigte, dass meine Feststellungen mutmasslich ins Schwarze getroffen hatten. Er bezeichnete meine Darlegungen als unsubstantiierte Gerüchte, die jeder Grundlage entbehren würden. Geschwätz also.

Der Kunstmarkt 2015 wurde auf 70 Milliarden US-Dollar geschätzt. Die Zahlen bewegen sich heute in der gleichen Grössenordnung. Er ist nach wie vor kaum reguliert und deshalb für Geldwäscherei und andere Arten von Wirtschaftsdelinquenz empfänglich.² Es sind nicht nur Auktionshäuser, die eine wichtige Rolle spielen³, sondern auch Galerien, Kunstberater und Kunstmessen. Ein «*seltamer Corpsgeist*»⁴ verbindet diese Akteure und ihr Beharren darauf, dass Missstände keine seien.

Strukturell und ökonomisch ist der Kunstmarkt durchsetzt von Interessenkonflikten, die je nach Belieben eingegangen und mit Fokus auf den eigenen Profit ganz selbstverständlich ausgenutzt werden. Es herrscht weitgehend ein «anything goes». Transparenz ist nicht vorhanden – Interessenkonflikte werden von den Akteuren nicht einmal als Problem gesehen und anerkannt. Selbst wenn vieles nicht illegal ist – ein Fehlverhalten stellt es dennoch dar. Illusionslos schreibt GERLIS davon, dass solches Verhalten nicht nur häufig

¹ Vgl. ROTH: Geldwäscherei im Kunsthandel, S. 43–93. Der Tagungsbandbeitrag ist die Grundlage dieses Buches. Vgl. auch Interview mit der Autorin in: *Basellandschaftliche Zeitung*, 21.6.2014, S. 26 ff. (Schöne Kunst, trüber Markt und üble Täter).

² Vgl. NOURIEL ROUBINI, zitiert in: *Artnet News*, 26.1.2015 (Dr. Doom Warns of Art-World Money Laundering in Davos). «Anybody can walk into a gallery and spend half a million dollars and nobody is going to ask any questions»; *Financial Times*, 22.1.2015: «Whether we like it or not, art is used for. (...) You can buy something for half a million, not show a passport, and ship it. Plenty of people are using it for laundering.» (Davos 2015: Nouriel Roubini says art market needs regulation).

³ Der weltweite Auktionsumsatz mit Kunstwerken soll auf 4 Milliarden US-Dollar gestiegen sein; vgl. BEHNKE: Ökonomisierung und Anti-Ökonomismus, S. 197, mit Hinweisen.

⁴ KOLDEHOFF/TIMM: Kunst und Verbrechen, S. 11 f.

vorkommt, sondern darüber hinaus auch noch «*accepted behaviour*» darstellt.⁵

Seit der Publikation der ersten Auflage des Buches sind 5 Jahre vergangen. Selbstverständlich galt schon für die erste Auflage, dass Menschen aus unterschiedlichen Gründen Kunst sammeln. Der individuellen Beweggründe sind viele. Hier ging und geht es vorwiegend um die grossen Sammler, um Vermögen, die Herkunft des Geldes, die Spielregeln, um den Markt der Grossgalerien, der Messen, der Auktionen. Die bereits in der ersten Auflage thematisierten Entwicklungen und Problemkreise sind nach wie vor und zum Teil verstärkt zu konstatieren: Es sind dies – vor dem Hintergrund eines noch immer sehr dünn regulierten Marktes – namentlich⁶

- das aktive Branding (Markenbildung) von Kunst und Künstlern,
- die Gestaltung und der Vertrieb von Kunst als Ware,
- Kunstkauf als Anlage- oder Spekulationszweck,
- Fälschungen und Betrug,
- Interessenkonflikte,
- Steuerhinterziehung,
- Geldwäscherei,
- der Druck, mehr und mehr Kunst zu produzieren,
- die Produktion von Kunst als solche.

Das Buch nimmt Sicht auf einen Markt, von dem der berühmte Galerist und Sammler Heinz Berggruen einmal gesagt hat: «*Doch bei der Kunst regiert schwärzestes Afrika.*»⁷ Sicht also auf einen Markt, der auch bezeichnet wird als «*der schillerndste Spross der kapitalistischen Gesellschaft. Hier treffen Kunst und Geld aufeinander, sakrale Andacht und profane Spekulation, Auktionsrekorde und Künstlerarmut.*»⁸ Die hier erwähnte Spekulation hat nichts mit derjenigen zu tun, die eigentlich dem Kunsthandel immanent ist, nämlich die, dass ein Galerist, der auf einen Künstler setzt, eine Wette auf dessen Zukunft bzw. eben auf dessen Erfolg abschliesst.⁹ Der Vorwurf der Spekulation ist alt und auch van Gogh bezeichnete den Handel mit Kunst als blosser «*Bankierspekulation*».¹⁰

⁵ GERLIS: Art as an investment?, S. 18.

⁶ Basierend auf ADAM: Dark Side of the Boom, S. 13.

⁷ Zitiert bei PETER SCHILLE in: *DER SPIEGEL*, 48/1988, S. 186 («Kunst ist stärker als der Dollar»).

⁸ DOSSI: Hype! Kunst und Geld, S. 9.

⁹ Vgl. dazu DOSSI: Hype! Kunst und Geld, S. 113 f.

¹⁰ MANFRED CLEMENZ, in *NZZ*, 20.3.2020, S. 28 (Schulden und Schuldgefühle).

Dank

Ich bedanke mich bei Frau Fürsprecherin Christine Ernst-Pohl von der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).¹¹

Mein Mann Rolf Roth hat mich unermüdlich unterstützt. Ohne ihn hätte ich es nicht geschafft.

¹¹ Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) ist eine beim Bundesamt für Polizei (fedpol) angegliederte Verwaltungsbehörde. Sie ist seit dem 1. April 1998 mit der Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes funktional. Auf dem Finanzplatz Schweiz ist sie die einzige nationale Zentralstelle für Empfang, Bearbeitung, Analyse und Weiterleitung (an die Strafverfolgungsbehörden) von Verdachtsmeldungen betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Es besteht aufgrund internationaler Vorgaben eine Verpflichtung zur Führung einer solchen FIU (*Financial Intelligence Unit*).

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	VII
INHALTSÜBERSICHT	XI
INHALTSVERZEICHNIS	XIII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIX
EINLEITENDE BEMERKUNGEN	1
GELDWÄSCHEREI	9
§ 1 GELDWÄSCHEREI – EIN BEGRIFF MACHT KARRIERE	11
§ 2 KUNST ALS WERTTRÄGER	47
§ 3 PLATZIERUNG, RATIONIERUNG UND ANDERE STRATEGIEN VON GALERIEN	62
§ 4. SALVATOR MUNDI, DIE PERFORMANCE ODER: LA FOLIE DES GRANDEURS	89
§ 5 DER SAMMLER EXISTIERT NICHT	97
§ 6 KUNST, GELD UND STAATLICHE AMBITIONEN	137
§ 7 EIN TAUFRISSCHER GAUGUIN? WIE DIE FONDATION BEYELER DEN RUF EINES BILDES AUFPEPPTE	141
§ 8 GELDWÄSCHEREI IM KUNSTHANDEL NUR FANTASIE?	145
§ 9 PHASEN DER GELDWÄSCHEREI	178
§ 10 BARGELDZAHLUNGEN ALS PROBLEM?	181
§ 11 KONKRETE FÄLLE VON GELDWÄSCHEREI	188
§ 12 «GELDWÄSCHEREIFREUNDLICHE» EIGENHEITEN DES KUNSTMARKTES	195
§ 13 BRIEFKASTENFIRMEN	202
ZOLLFREILAGER	211
§ 14 DIE BEDEUTUNG DER ZOLLFREILAGER	213
§ 15 DAS ZOLLFREILAGER GENÈVE UND YVES BOUVIER – EIN (UN-)SITTENBILD	236

Inhaltsübersicht

INTERESSENKONFLIKTE, MANIPULATIONEN UND PREISABSPRACHEN	243
§ 16 INTERESSENKONFLIKTE AUF DEM KUNSTMARKT	245
§ 17 BEISPIELE VON INTERESSENKONFLIKTEN	251
SCHLUSSFOLGERUNGEN	281
§ 18 HANDLUNGSBEDARF BESTEHT	283
§ 19 ART BASEL: SELBSTREGULIERUNG	287
ANHANG 1: MONEY LAUNDERING AND THE ART MARKET	289
ANHANG 2: GELDWÄSCHEREI: VERDACHTSFÄLLE DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI (MROS) 2014–2018	303
LITERATURVERZEICHNIS	331
MATERIALIEN	339

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	VII
INHALTSÜBERSICHT	XI
INHALTSVERZEICHNIS	XIII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIX
EINLEITENDE BEMERKUNGEN	1
GELDWÄSCHEREI	9
§ 1 GELDWÄSCHEREI – EIN BEGRIFF MACHT KARRIERE	11
1.1 Entwicklung der Geldwäschereibekämpfung	11
1.2 Tatbestand der Geldwäscherei	12
1.2.1 Begriff der Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis} StGB)	12
1.2.2 Qualifizierte Steuervergehen als Vortat zur Geldwäscherei	14
1.2.3 Vorgaben für Kunsthändler	15
1.2.4 Täter der Geldwäscherei	16
1.2.5 Verpflichtung zu speziellen Abklärungen	18
1.2.6 Kunstversicherung	19
1.3 Kunstmarkt und Geldwäscherei	20
1.4 Wieso Geldwäscherei im Kunsthandel zum Thema wurde	22
1.4.1 Unternehmen als Kunstsammler	22
1.4.2 Neue Käuferschichten auf dem Kunstmarkt	23
1.5 Eignung des Kunstmarktes für Geldwäscherei	26
1.6 Kunst, Korruption und Amtsmissbrauch	31
1.6.1 Allgemeines	31
1.6.2 Kunst und Potentaten-Gelder – ein paar Beispiele	34
1.6.2.1 <i>Ferdinand und Imelda Marcos</i>	34
1.6.2.2 <i>Jho Low</i>	35
1.6.2.3 <i>Der Obiang-Clan</i>	37
1.6.2.4 <i>Viktor Janukowitsch</i>	39
1.6.2.5 <i>Ben Ali-Trabelsi</i>	39
1.6.2.6 <i>Isabel dos Santos und Sindika Dokolo</i>	39
1.6.2.7 <i>Janna Bullock und Alexei Kuznetsov</i>	44
1.6.2.8 <i>Darius Valcov</i>	45
1.6.3 Fazit	46

§ 2	KUNST ALS WERTTRÄGER	47
	2.1 Kunstobjekt als Deliktsgegenstand	47
	2.2 Kunst als Währung und Investment	48
	2.2.1 «The watershed moments»: Kunst als Investment	48
	2.2.2 Zahlen und Kommerz im Ausstellungssektor	51
	2.2.3 Anlage und Spekulation	55
	2.2.3.1 <i>Die Berenberg Art Advice GmbH</i>	56
	2.2.3.2 <i>Herr Achenbach auf Abwegen</i>	59
§ 3	PLATZIERUNG, RATIONIERUNG UND ANDERE STRATEGIEN VON GALERIEN	62
	3.1 Platzierungspolitik	62
	3.2 «Preiskontrollen» durch Marktmanipulation	63
	3.3 Die Vermarktung von Kunst als Luxusgut	64
	3.4 Sammelstile, Prestige und Siegerkunst	73
	3.4.1 Sammelstile	73
	3.4.2 Prestige	75
	3.4.3 Wie viele Sieger gibt es?	83
	3.4.4 Kaufverhalten wie im Sale	87
§ 4.	SALVATOR MUNDI, DIE PERFORMANCE ODER: LA FOLIE DES GRANDEURS	89
§ 5	DER SAMMLER EXISTIERT NICHT	97
	5.1 Spektrum von Sammlern	97
	5.2 Auch Kunst trägt Prada	109
	5.3 Neulinge auf dem Kunstmarkt	117
	5.4 Kult um nichts – an der Nase herumgeführt	124
	5.5 Sammler, Mäzene und Museen	125
	5.6 Reine Spekulanten	129
	5.7 Die soziale Rendite von Kunst	130
	5.7.1 Gefälschte Rothkos	131
	5.7.2 Russische Moderne – gefälscht	133
	5.7.3 Dieter Behring, der Vermögensdelinquent	133
	5.7.4 Der Kundenbetreuer aus dem Private Banking	134
	5.7.5 Die ungetreue Buchhalterin	134
	5.7.6 Das Schneeballsystem	134
	5.7.7 Bernhard Madoff	134
	5.7.8 Dennis Kozlowski	135

	5.7.9 Christian Karl Gerhartsreiter – der angebliche Rockefeller	136
	5.7.10 Juan Antonio Roca – Früchte der Korruption	136
§ 6	KUNST, GELD UND STAATLICHE AMBITIONEN	137
	6.1 Das Emirat Katar	137
	6.2 Das Emirat Abu Dhabi	139
§ 7	EIN TAUFRISSCHER GAUGUIN? WIE DIE FONDATION BEYELER DEN RUF EINES BILDES AUFPEPTE	141
§ 8	GELDWÄSCHEREI IM KUNSTHANDEL NUR FANTASIE?	145
	8.1 Im Allgemeinen	145
	8.2 Lusche Vorgehensweisen und Rahmenbedingungen	148
	8.2.1 Vorbemerkungen	148
	8.2.2 Shill bidding (Lockvogel-Bieter)	151
	8.2.3 Überfakturierung (misinvoicing)	153
	8.2.4 Die verschleiernde oder täuschende Diskretion	156
	8.2.5 Diskrete «Kursschnitte»	157
	8.2.6 Diskretion begründet keine rechtlichen Ausnahmen	160
	8.3 Blinde Experten	162
	8.4 Wie kommt der Preis zustande?	167
	8.4.1 Intransparente Transparenz	169
	8.4.2 Ineffizienz des Kunstmarkts	169
	8.4.3 Das Geschäft mit Kunstanlegern dauert an	170
	8.5 Die «Wertschöpfungskette» eines da Vinci	172
§ 9	PHASEN DER GELDWÄSCHEREI	178
	9.1 Die Platzierung	178
	9.2 Die Verschleierung	178
	9.3 Die Integration	179
§ 10	BARGELDZAHLUNGEN ALS PROBLEM?	181
	10.1 Barkäufe und Geldwäscherei	181
	10.2 Bargelddebatte in der Schweiz	183
	10.3 Der KGGT-Bericht 2015	185
§ 11	KONKRETE FÄLLE VON GELDWÄSCHEREI	188
	11.1 Fausto de Sanctis	188
	11.2 Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)	189

11.3	Egmont-Gruppe	191
11.4	Weitere Autoren	192
§ 12	«GELDWÄSCHEREIFREUNDLICHE» EIGENHEITEN DES KUNSTMARKTES	195
12.1	Eigenheiten im Einzelnen	195
12.2	Begünstigende Voraussetzungen	195
§ 13	BRIEFKASTENFIRMEN	202
13.1	Trusts	202
13.2	Offshore-Konstrukte	203
13.3	Die Panama Papers	206
	ZOLLFREILAGER	211
§ 14	DIE BEDEUTUNG DER ZOLLFREILAGER	213
14.1	Begriffe	213
14.2	Entwicklung des Zollgesetzes	215
14.3	Entwicklung der Deklarationspflicht	217
14.4	Zollfreilager und Geldwäscherei	218
14.5	Die Rolle der Zollfreilager für den Kunstmarkt Schweiz	226
14.6	Facts and figures	227
14.7	Das Nahmad-Lager in Genf	230
14.8	Handlungsbedarf	232
14.9	Zollfreilager als Offshore-Plätze	234
§ 15	DAS ZOLLFREILAGER GENF UND YVES BOUVIER – EIN (UN-)SITTENBILD	236
	INTERESSENKONFLIKTE, MANIPULATIONEN UND PREISABSPRACHEN	243
§ 16	INTERESSENKONFLIKTE AUF DEM KUNSTMARKT	245
16.1	Vorbild Finanzmarkt	245
16.2	Insiderhandel im Kunstbereich	246
16.3	Private Sammler bestimmen öffentliche Sammlungen mit	248
§ 17	BEISPIELE VON INTERESSENKONFLIKTEN	251
17.1	Ausstellungsfläche gegen Spende	251
17.2	Hans Grothe	252
17.3	Freiburger Kunstverein	253
17.4	Helge Achenbach	254

17.5 Philippe Ségalot und eine Auktion bei Phillips de Pury	256
17.6 Pump up the prices	257
17.7 Museen als «Adelnde» von privaten Leihgaben	258
17.8 Musealisierung als Preissteigerungsstrategie	262
17.9 «Preismacher»	263
17.10 Insiderhandel	266
17.11 Auktionen mit garantierten Preisen	267
17.12 Vertretung von Käufer und Verkäufer durch Auktionshäuser	272
17.13 Darlehen der Auktionshäuser an Bieter	273
17.14 Der Kunstschafter als Trustee eines Museums	274
17.15 Verbindung von Kritiker und Händler	275
17.16 Verkaufsschau in einem Museum	275
17.17 Kunstberater und Kurator	276
17.18 Personalunion von Leihgeber und Leihnehmer	277
17.19 Going Dutch der anderen Art	278
17.20 Bekenntnisse seltsamer Art	279
17.21 «The Art of Football»	279
 SCHLUSSFOLGERUNGEN	 281
§ 18 HANDLUNGSBEDARF BESTEHT	283
§ 19 ART BASEL: SELBSTREGULIERUNG	287
 ANHANG 1: MONEY LAUNDERING AND THE ART MARKET	 289
 ANHANG 2: GELDWÄSCHEREI: VERDACHTSFÄLLE DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI (MROS) 2014–2018	 303
X.1 Vorbemerkung	305
X.2 Publierte Fälle	305
X.3 Nichtpublierte Fälle	312
 LITERATURVERZEICHNIS	 331
 MATERIALIEN	 339

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
CIA	Central Intelligence Agency
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EBK-RS	Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EUR	Euro
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
f., ff.	und die folgende(n)
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung (Frankfurt am Main)
FI	Finanzintermediär
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FIU	Financial Intelligence Unit
FN	Fussnote
FSA	Financial Services Authority
FuW	Finanz und Wirtschaft (Zürich)
GB	Geschäftsbeziehung

Abkürzungsverzeichnis

GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor, vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
GwV-Finma	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, vom 8. Dezember 2010 (Geldwäschereiverordnung-Finma; SR 955.033.0)
KGGT	interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
KGTG	Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer, vom 20. Juni 2003 (Kulturgütertransfergesetz; SR 444.1)
KGTV	Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer, vom 13. April 2005 (Kulturgütertransferverordnung; SR 444.11)
KYC	Know Your Customer (Kenne Deinen Kunden)
lit.	litera
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland (schweizerische Meldestelle für Geldwäscherei)
N	Note
NGO	Non-governmental organization
NZZ	Neue Zürcher Zeitung (Zürich)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911/ 18. Dezember 1936 (SR 220)
PEP	Politisch exponierte Personen
Rz	Randziffer
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRO	Selbstregulierungsorganisation
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch, vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht; Zürich
USD	amerikanischer Dollar
usw.	und so weiter
vgl., Vgl.	vergleiche
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, vom 22. März 1974 (SR 313.0)
ZG	Zollgesetz, vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZV	Zollverordnung, vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)

XX

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ¹²

Kunstsammler wollen – wie die Prominenz auf dem roten Teppich – geliebt werden.¹³ Und bei beiden ist es gut, mit gesundem Misstrauen Fragen zu stellen und den schönen Bildern (im wirklichen und im übertragenen Sinne) nicht einfach zu glauben.

Kunst gehört zu den prestigeträchtigen «Trophäen» (trophy assets) – neben Sportmannschaften, Immobilien, Weingütern – und ermöglicht Zugang zum roten Teppich. Das gilt für Personen und Museen.¹⁴ Dort trifft der Sammler nicht nur andere Sammler, sondern das gesamte Umfeld, das an Kunst und an ihm verdient oder an ihm als Leihgeber interessiert ist: Künstler, Galeristen, Vermittler, Experten, Kuratoren, Museumsdirektoren. Und all diese Player wollen – jedenfalls in der grossen Mehrheit – gar nichts davon hören, dass der Kunstmarkt einige Schattenseiten hat, und wenn, dann schon gar nicht solche, die mit einer staatlichen Regulierung bewältigt werden sollten. Denn eine ganze Industrie lebt gut davon, «angefangen bei den Kunstschaffenden und weiterführend über Galeristen und Kuratoren, Messeorganisatoren und Kunstkritiker, Auktionatoren und Restauratoren, Transportunternehmer und Versicherer».¹⁵ Daher wird wenig beachtet oder hinterfragt, dass viele Mechanismen und Automatismen der Wirtschaft wie ständige Preissteigerungen, Preistreibereien, Preisabsprachen auch im Kunstmarkt zum Tragen kommen. Werden Kunstsammlungen einfach als Asset Class behandelt, so ist es für die

¹² Auszüge aus MONIKA ROTH: «Dunkle Schatten auf dem roten Teppich?» in: Schweizer Kunst, 2018, S. 59–70. Der Text und die Verweise sind zum Teil ergänzt worden.

¹³ Vgl. dazu Antworten des Kunsthistorikers CHRISTIAN SAEHRENDT auf die Frage, was Privatsammler antreibt. in: *Neue Zürcher Zeitung*, 9.9.2017, S. 41 (Die Kunstkollektion als Persönlichkeitsprothese).

¹⁴ GEORG SESSLER hat es so formuliert: «Der Kunstmarkt brummt: Mein Haus! Meine Yacht! Meine Frau! Mein Rothko!», in: *taz. die Tageszeitung*, 11.12.2013 (Schafft die Kunst ab!). Superyachten bzw. ihre Bauweise ist heute Ausdruck der Welt der Superlativen. Sie sind mit «Vollglas unterwegs» (kein Verschieb): Glas als Baumaterial ist der letzte Hype (Vgl. *FAZ*, 25.6.2019, S. T1). Ein Bericht zur Monaco Yacht Show (*FAZ*, 24.9.2019, Seite T 1) legt ein ausführliches Zeugnis ab: zunächst amüsiert, dass die Messemacher davon reden, dass die 125 ausgestellten Yachten, die zugelassen sind, «kuratiert» würden. Weiter enthält der eine Seite umfassende Bericht ausführliche Schilderungen von Yachten, die mehr als 100 Millionen Euro kosten, und die Verglasung spielt bei allen eine grosse Rolle – wie die Länge übrigens, denn angeblich lautet ein geflügeltes Wort unter Sales Managern und Brokern: «Wer wirklich Geld hat, baut lang und nicht hoch».

¹⁵ Aufzählung gemäss *NZZ*, 19.5.2020, S. 27 (Unvernünftig wie die Jugend).

entsprechenden Investoren klar, dass sie innerhalb der Asset Class Objekte auswechseln: Sie kaufen und verkaufen Werke wie andere Anlagen auch.¹⁶

Schatten und Anmassungen

Vieles, was an die Öffentlichkeit gelangt, betrifft mehrheitlich den Top-Level des Kunstmarktes. Dieser wiederum macht einen winzigen Anteil am Gesamtvolumen dieses Marktes aus, repräsentiert aber einen unverhältnismässigen Anteil des Wertes.¹⁷

Die dunklen Schatten werden in der Regel dann sichtbar, wenn Verfahren laufen, Untersuchungen erfolgen, Zivilprozesse angestrengt und Strafverfahren an die Hand genommen werden.¹⁸ Die Verfahren drehen sich um teure Kunst, Geld, Interessenkonflikte, suspekte Praktiken und häufig um Steuerhinterziehung. Man kann sich nun fragen, was diese Praktiken die breite Öffentlichkeit angehen. Kunst als Anlageobjekt bezieht die Geltung nicht allein aus der Wertsteigerung: Die ist ja erstens nicht flächendeckend und zweitens im Vergleich mit konventionellen Anlagen nicht auffallend gut. Es sind vielmehr steuerliche Vorteile, die Kunst als Anlageobjekt begünstigen und eine wichtige Rolle spielen. Damit ist auch die Frage nach dem Interesse der Öffentlichkeit beantwortet. In Deutschland etwa sind Kunstwerke zu sechzig

¹⁶ Vgl. dazu etwa der Bericht über Steve Cohen, der Trader, der seinen Investment Stil nicht nur bezüglich Wertpapieren, sondern auch hinsichtlich Kunstwerken pflegt, BloombergBusiness, 4.11.2015 (Cohen, Always Trading, Said to Sell \$65 Million Art at Auction).

¹⁷ Vgl. ADAM: Dark Side of the Boom, S. 13 f.

¹⁸ Vgl. dazu als Beispiel den Fall Rybolovlev/Bouvier, mit dem sich die Behörden und Gerichte Monacos, der Schweiz, der USA und Singapurs befassen, oder die Umstände des abrupten Abganges von Beatrix Ruf, der Direktorin des Amsterdamer Stedelijk Museums, wegen unerlaubter oder allenfalls doch erlaubter Nebentätigkeiten. Gemäss den publik gewordenen Fakten bilden Interessenkonflikte den Kern der Angelegenheit: Offenbar hat Frau Ruf, ihrerseits über ein extensives und engmaschiges Netzwerk verfügend (vgl. NZZ, 28.10.2017, S. 45 (Zu viel Macht) in den Jahren 1995 bis Anfang 2015 die Kunstsammlung von Michael Ringier als Beraterin und Kuratorin betreut. Diese Sammlung hatte massiv an Wert gewonnen und Beatrix Ruf soll dafür als spezielle Geste des Dankes 1 Million Franken von Ringier erhalten haben. Es ist nicht verboten, grosszügig zu sein, aber das ist nicht die Frage: Ruf war nämlich in der fraglichen Zeit bei Kunstinstitutionen angestellt, als Kuratorin oder Direktorin. Da kommt unweigerlich die Problematik von Interessenkonflikten auf. Siehe dazu: ANDREAS TOBLER, Ringier und seine Millionenmacherin, *SonntagsZeitung*, 3.12.2017, S. 67/68; *The New York Times International*, 13.11.2017, S. 18 (Art world departure annotated). Die *NZZ am Sonntag* schildert die Lage so: «Viele Künstler, die sie (Anm. der Autorin: für Ringier) ankaufen konnte, gewannen massiv an Wert. Zur Etablierung von einigen im globalen Kunstmarkt hat sie selbst durch ihre Ausstellungen in der Kunsthalle Zürich, die sie bis 2014 leitete, und durch eine vielseitige Jury-Arbeit beigetragen.» GERHARD MACK, *NZZ am Sonntag*, 12.11.2017, S. 71 (Ringier zahlte eine Million).

Prozent von der Erbschaftssteuer befreit, wenn ihre Erhaltung im Interesse der Öffentlichkeit liegt und weitere Rahmenbedingungen erfüllt sind.¹⁹ Es gibt keine Zahlen darüber, auf wieviel Steueraufkommen der Staat verzichtet, um privat gesammelte Kunst auch nur vorübergehend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das wird nicht ausgewiesen.²⁰

Eine Eigenheit ist weiter, dass die Wahrheit hinter Gerüchten meist nur dann zutage tritt, wenn es Streit gibt, wie etwa im Fall von Paul Gauguin's Tahiti Bild «Nafea faa ipoipo», wo sich ein Londoner Gericht (High Court) mit der Angelegenheit (Verkauf des Gemäldes durch den Staechelin-Trust) befassen musste: Es ging um Provisionen, die Simon de Pury als Vermittler beanspruchte – er klagte auf die Zahlung von 10 Millionen US-Dollar. Lange wurde kolportiert, dass der Kaufpreis, den der damals unbekannte Käufer bezahlt habe, 300 Millionen US-Dollar betragen habe. Heute weiss man: der Käufer, das Herrscherhaus von Qatar, hat 210 Millionen US-Dollar bezahlt.²¹

Wohl speziell geprägt vom mit sehr harten Bandagen international ausgefochtenen Streit im Fall Rybolovlev/Bouvier,²² bei dem es um sehr viel Geld und ganz grosse Egos geht, wurde an einer Tagung, die die ebenfalls in rechtliche Streitigkeiten verwickelte Anwältin Rybolovlevs zusammen mit einem Harvard-Professor organisierte²³ und an der die Schreibende ein Panel zur Frage der Regulierung des Kunstmarktes moderierte, von einzelnen Diskussionseteilnehmern etwas aussergewöhnlich argumentiert: Der Kunstmarkt sei ein *rich man's business* und diese Marktteilnehmer, also die Reichen und die Superreichen, könnten sich selber wehren und brauchten daher keinen Schutz durch Regulierung. Sie hätten ihre eigenen Berater und wüssten, welches die Risiken dieses Marktes seien.

Dass dieser Argumentation nicht gefolgt werden kann, ergibt sich schon daraus, dass der Grundsatz gilt, dass vor dem Gesetz alle gleich sind, und dass selbstverständlich die reichsten Menschen beispielsweise hinsichtlich von Vermögensdelikten nicht einfach Freiwillig darstellen. «Affekte gegen Superreiche finden im Gesetz keine Stütze», hielt das Gericht im Verfahren gegen den Kunstberater Helge Achenbach fest, der sehr reiche Kunden über den

¹⁹ Vgl. JULIA VOSS/THOMAS ACKERMANN, FAZ, 29.9.2018, S. 15 (Die Kunst der Steueroptimierung).

²⁰ Vgl. dazu auch MERTEN: *Schöner Schein*, S. 167.

²¹ Vgl. FAZ, 4.6.2017, S. 14 (Keine 300 Millionen Dollar).

²² Vgl. dazu RENAUD REVEL: *Le mystérieux Monsieur Rybolovlev*, Paris 2017. In einem Interview gab Bouvier an, er habe in der Angelegenheit 30 Anwälte mandatiert (*Paris Match*, 25.–29.11.2017, S. 95).

²³ Die Tagung fand am 7.10.2017 unter dem Titel «The battle for the art market: how to protect today's art investor» im British Museum in London statt.

Tisch gezogen hatte und deswegen rechtskräftig wegen Betrugs verurteilt worden ist.²⁴

Umgekehrt ist festzuhalten, dass dieses Publikum dem Recht und seinen Spielregeln genauso unterworfen ist wie jedermann. Das scheint aber gerade bei diesen Rechtsunterworfenen selektiv wahrgenommen zu werden. Es gibt auch hier kein Klassensystem und es darf ein solches nicht geben. Im Übrigen sollte sich die Elite auch wie eine benehmen. ADAM²⁵ zitiert eine Expertin des FBI: «Art crime trickles down and affects our banks and a lot of different victims – and don't forget it covers up other crimes ...»

Der Fall des Milliardärs Urs Ernst Schwarzenbach belegt, welche Anmassungen da vorkommen:²⁶ Herr Schwarzenbach, der im Privatjet Vielreisende, meldete bei diversen Einreisen in die Schweiz seine dabei mitgebrachten wertvollen Gemälde, Skulpturen etc. nicht beim Zoll an, weil das zeitlich zu aufwendig für ihn sei; die Bürokratie war ihm nach seiner eigenen Aussage lästig, weil es zu lange gedauert hätte.

Der konkrete wesentliche Vorwurf an ihn lautet, er habe 123 Kunstwerke unverzollt in die Schweiz eingeführt und über 10 Millionen Franken an Steuern umgangen. Weiter soll er in 27 Fällen Bilder mit falschen Rechnungen zu einem Zehntel des Wertes deklariert haben. Im Verfahren vor Gericht liess er seinen Anwalt ausführen,²⁷ es sei ja ungeklärt, ob die fraglichen Bilder echt seien; es sei denkbar, dass er zwar ein echtes Bild gekauft, später aber eine wertlose Kopie in die Schweiz transportiert habe. Gemäss NZZ²⁸ soll der Milliardär, angesprochen auf die bei der Einfuhr weit unter Wert deklarierten Objekte, dem Richter gegenüber auf die Kräfte des Marktes verwiesen haben; gewaltige Wertverluste seien durchaus üblich.

Geldwäscherei und Mauschelei

Wie auch immer der Fall Schwarzenbach von der Justiz am Schluss entschieden werden wird, so zeigt er Elemente, die begründen, weshalb Kunst für

²⁴ FAZ, 17.3.2015, S. 9 (Affekte gegen Superreiche bekommen keine mildernden Umstände). KOLDEHOFF/TIMM: Kunst und Verbrechen, S. 233, zitieren aus dem Gerichtsurteil: «Auch Superreiche sind kein Freiwild. Das Vermögen wohlhabender Menschen wird vom Strafgesetzbuch genauso geschützt wie das normal verdienender Menschen.»

²⁵ ADAM: Dark Side of the Boom, S. 192.

²⁶ Vgl. dazu die Sachverhaltsfeststellungen der Oberzolldirektion in ihrem Einspracheentscheid vom 6.10.2016. Siehe zudem auch BGer 2C_219/2019 sowie 2C_217/2019 vom 27. April 2020.

²⁷ CATHERINE BOSS, Überraschung im Prozess gegen Schwarzenbach, *Tages-Anzeiger*, 30.11.2017, S. 21.

²⁸ Vgl. ALOIS FEUSI, Richterliche Befragung mit grossem Unterhaltungswert, *NZZ*, 29.11.2017, S. 19.

Geldwäscherei interessant ist: Da es in der absoluten Mehrzahl der Fälle gar keinen objektiven Wert der Werke gibt, kann irgendein Betrag genannt (oder auch bezahlt) werden. Irrationales Verhalten gehört zum Kunstmarkt; in einem Beitrag in *The New Yorker*²⁹ wurde der Käufer von «Salvator Mundi», einem Gemälde, bei dem nicht so klar ist, wer alles mitgemalt hat, als «cash Burning Man» bezeichnet – er bezahlte 450 Millionen US-Dollar (inkl. übliches Käuferaufgeld) für das Bild. Der reichste Mann Frankreichs, Bernard Arnault (Mehrheitsaktionär des Luxusgüterkonzerns LVMH), der eine grosse Kunstsammlung besitzt, stellte fest, «der Kunsthandel sei interessant, aber zu irrationell, um zum Geldverdienen zu taugen».³⁰

Ob ein Werk echt ist oder nicht, kann ein Laie, dazu zählen Finanzintermediäre und Zollbehörden, nicht wissen. Und wichtig ist, dass die in der Geldwäschereigesetzgebung verankerten Sorgfaltspflichten nur auf das Vertragsverhältnis zwischen Finanzinstitut und ihrem Kunden anwendbar sind. Das heisst, die Kunden ihres Bankkunden überwachen die Banken nicht.

Ein Phänomen ist zudem, dass Sammler, die wissen, dass sie einem Fälscher aufgesessen sind, oftmals gar keinen Wert auf die Aufklärung der Angelegenheit legen. So weiss man, dass noch längst nicht alle Fälschungen des Bildfälschers Wolfgang Beltracchi bekannt geworden sind. Er führte viele Jahre die Kunstwelt und ihre Experten vor und demaskierte einige von letzteren als käuflich. Er selbst hält wohl zu Recht fest, dass die Käufer es gar nicht wissen wollen.³¹ Das kann weitreichende Folgen auch für Museen haben: Dies belegt beispielsweise der in der Presse geschilderte Fall eines gefälschten Bildes von Piet Mondrian.³² Die wertlose Kopie (eine Tatsache, die dem Sammler seit Jahren bekannt war) wurde in Bern als echtes Werk ausgestellt und im Katalog aufgeführt, den das Zentrum Paul Klee aus Anlass der Ausstellung im Jahr 2012 verfasste.

Fälschungen sind weitverbreitet, auch von Werken lebender Künstler.³³ Das damit verbundene Risiko, dass der Künstler die betreffenden Fälschungen

²⁹ PETER SCHJELDAHL, *Masters and Pieces*, *The New Yorker*, 27.11.2017, S. 78 ff.

³⁰ MARC ZITZMANN, *NZZ am Sonntag*, 31.12.2017, S. 55 (Wer ist der Grössere?).

³¹ JOCHEN SCHMID, Interview mit Beltracchi in: *Basler Zeitung*, 11.6.2016, S. 13 (Der Mann mit dem goldenen Pinsel).

³² Vgl. ANDREAS TOBLER, *Fake im Museum*, *SonntagsZeitung*, 12.11.2017, S. 71/72.

³³ Zu den am meisten gefälschten Künstlern zählt Modigliani; vgl. dazu JÉRÔME GAUTHERET, MARC RESTELLINI: «Est-ce le rôle des musées français de légitimer de faux Modigliani ?», *Le Monde*, 23.12.2017, S. 14. Somit sind Echtheitsbestätigungen bei diesem Maler «Big Business» und es gibt einen eigentlichen Streit um die Deutungshohheit (und um Geld für Expertenwissen). Am 10. Juni 2020 berichtet *Artnet News* über juristische Schritte, die einer der führenden Modigliani-Experten, Marc Restellini, gegen ein Institut eingeleitet hat, das sich ebenfalls diesem Künstler widmen will, aber gratis.

direkt entlarven könnte, bildet kein Hindernis. Es gilt das Motto, dass was begehrt ist, gefälscht wird.³⁴ So kursieren etwa auf der ganzen Welt seit Jahren gefälschte Werke von Gerhard Richter. «Ein Richter zu viel» war es denn auch, der einen Betrugsskandal mit einem prominenten Galeristen als mutmasslichen Hauptakteur auffliegen liess.³⁵ Und leider ist festzustellen, dass Angaben von Kunsthandlungen und Auktionshäusern nicht ohne weiteres vertraut werden darf.³⁶ In der Kombination mit Korruption beispielsweise ist der Modus Operandi bekannt, dass zunächst fiktive Rechnungen für Aufträge gestellt werden (in Tat und Wahrheit sind es Bestechungsgelder, die fliessen) und dann mit dem Geld gefälschte Kunstobjekte erstanden werden.

Die dunklen Seiten des Kunstmarkts sind neben Fälschungen, Raubkunst und Hehlerei zu einem wesentlichen Teil solche, mit denen auch, wenn nicht vor allem, Finanzmärkte konfrontiert sind und welche Grund und Inhalte von Regulierungen und Aufsichtstätigkeiten bilden. Zu nennen sind Geldwäscherei,³⁷ Interessenkonflikte,³⁸ Insiderdeals und Marktmanipulation.³⁹ Das Gebaren hängt wohl damit zusammen, dass sich nicht nur bei Auktionen, sondern für die internationalen Grossgalerien alles um privilegierte Beziehungen zu bestimmten Sammlern dreht. Solche individuellen Netzwerke sind zentral.⁴⁰ Diese Sammler müssen finanzkräftig sein – das ergibt sich sozusagen von selbst.

³⁴ Vgl. BUTIN: Kunstfälschung, S. 85.

³⁵ Vgl. FAZ, 24.10.2019, S. 9 (Ein Richter zu viel) sowie DIE ZEIT, 24.10.2019, S. 51/52 (Fälschung, lautet die Diagnose); NZZ, 7.12.2019 S. 40 (Fälscherskandale versalzen die Suppe): Die NZZ nennt Ross und Reiter. Der Berliner Galerist Michael Schultz soll statt dem Original die Replik einer Gerhard-Richter-Abstraktion einem Gläubiger zur Tilgung einer Schuld überlassen haben. Der neue Besitzer gab das Bild Christie's für eine Auktion. Dort flog die Sache auf. Es besteht der Verdacht, dass das Werk aus einer der chinesischen Malkolonien stammt. Dort stellen Maler auftragsgemäss Repliken her. DIE WELT, 26.10.2019, S. 35, kommentierte unter Verweis darauf, dass Richter sein Werkverzeichnis minutiös führe: «Ein Werk von Richter zu fälschen ist einfach blöd.» Siehe dazu auch, FAZ, 2.7.2020, S. 14 (Von der Ästhetik der Administration): Gerhard Richter publiziert nicht nur sein Werkverzeichnis laufend – er schreibt damit auch seine Geschichte.

³⁶ Siehe dazu Süddeutsche Zeitung, 30./31.12.2017, S. 19 (Lackschaden).

³⁷ Siehe dazu MONIKA ROTH: Wir betreten den Kunstmarkt, 1. Aufl., S. 9 ff., sowie MONIKA ROTH, Geldwäscherei im Kunsthandel: die richtigen Fragen stellen, in: KUR – Kunst und Recht 2/2016, S. 35–40, und MONIKA ROTH: Money Laundering and the Art Market, Jusletter, 11.1.2016.

³⁸ Vgl. dazu ROTH: Wir betreten den Kunstmarkt, 1. Aufl., S. 163 ff., sowie MONIKA ROTH: Es sind Interessenskonflikte, Dummkopf!, in: KUR – Kunst und Recht 6/2015 S. 165–170.

³⁹ Vgl. dazu MONIKA ROTH: Wir betreten den Kunstmarkt, 1. Aufl., S. 165 ff.

⁴⁰ So auch SIMON DE PURY im Interview mit dem Frankfurter Allgemeine Magazin, Oktober 2015 (Der Auktionskünstler).

«Mit nur wenig bösem Willen», hielt die *FAZ* fest, «lassen sich die Formen der Marktmanipulation, die die EU-Marktmissbrauchsverordnung auflistet, (...) als Vademecum des Kunsthandels lesen.»⁴¹

«Mit besten Grüßen von der Camorra» – unter diesem Titel berichtete die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*⁴² von zwei gestohlenen Bildern von van Gogh, die 2002 bei einem spektakulären Kunstraub aus dem van Gogh Museum in Amsterdam gestohlen worden waren, 14 Jahre lang im Haus eines italienischen Kokaindealers hingen, welcher Mitglied der Camorra ist und als einer der grössten Importeure von kolumbianischem Kokain gilt und eine Schwäche für Kunst haben soll⁴³ – Gemälde, die nunmehr den Weg zurück nach Amsterdam fanden. Die Geschichte, die in der Presse geschildert wird, ist wahrhaftig eine Räubergeschichte. Sie zeigt auf, dass erstens selbst so berühmte Werke durchaus auf dem Schwarzmarkt veräusserlich sind, dass sie zweitens Verhandlungsmasse für Verbrecher sein können, wenn Verbrecher und Justiz einen Deal anstreben (was offenbar hier der Fall war) und dass es drittens nicht reine Fantasie ist, wenn festgestellt wird, dass leicht in einem Koffer oder unter der Rückbank eines Autos versteckbare Kunst ohne weiteres transportiert werden kann. Der theoretische Marktwert der beiden Bilder soll im hohen zweistelligen Millionenbereich liegen – ein Betrag, der in Geldnoten (angesichts der schieren Menge) nicht unauffällig transportiert werden kann. Ein weiterer Artikel⁴⁴ brachte dann mehr Details: Diese beiden Bilder, «Reformierte Kirche in Nuenen» und «Meer bei Scheveningen», hätten einen Wert von insgesamt 100 Millionen US-Dollar. Man geht davon aus, dass sie auf dem Schwarzmarkt bei Raffaele Imeriale, dem mächtigen Drogenbroker der Camorra, angeboten worden sind. Er soll sein Geld vorzugsweise mit Immobilien am arabischen Golf waschen – er gibt als Wohnsitz Dubai an. Die Bilder hingen natürlich nicht in seinem Haus am Heimatort von Imperiale, sondern sie waren verpackt. Seine Schwäche für Kunst habe als Stadtlegende gegolten.

Zum Thema Geldwäscherei ist zunächst festzuhalten: Es gibt Gelder aus Verbrechen, die im Kunsthandel gewaschen werden. Da Kunst ein Wertträger ist,⁴⁵ ist bereits der Erwerb eines Kunstwerks mit Geld, das aus einem Verbrechen stammt, tatbestandsmässig im Sinne von Art. 305^{bis} StGB (Geldwäscherei). Dann nämlich, wenn man weiss oder annehmen muss, dass das Geld aus

⁴¹ Vgl. JULIA VOSS/THOMAS ACKERMANN, *FAZ*, 29.9.2018, S. 15 (Die Kunst der Steueroptimierung).

⁴² *FAZ*, Ausgabe vom 23.3.2017, S. 9.

⁴³ Vgl. *Tages-Anzeiger*, 1.10.2016, S. 22 (Van-Gogh-Bilder im doppelten Boden).

⁴⁴ Vgl. *Tages-Anzeiger*, vom 1.10.2016, S. 22 (Van-Gogh-Bilder im doppelten Boden).

⁴⁵ KGGT: Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, Juni 2015, S. 15.

einer Vortat stammt – und hier genügt eine Wertung auf Laienebene. Die Nutzung des Kunstmarktes für Geldwäscherei lässt sich aus kriminologischer Sicht mit dem ökonomischen Ansatz des rationalen Handelns erklären. Denn der rational denkende Mensch (homo oeconomicus) wählt die Handlungsalternative mit den geringsten Kosten im Vergleich zum grössten Nutzen. Auf dem nahezu unregulierten Kunstmarkt ist das Entdeckungsrisiko (Kosten) äusserst gering und es können grosse Geldsummen gewaschen werden (Nutzen).

Sogenannte Händler (sowohl natürliche wie auch juristische Personen), die gewerblich mit Gütern handeln (z.B. Uhren- und Schmuckhändler, Auto- und Kunsthändler sowie Immobilienhändler) trifft seit 2016 bei Verdachtsfällen eine Meldepflicht. Sie wird dann zum Thema, wenn die Händler über 100 000 Franken in bar annehmen; dann fallen sie unter die Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) und Geldwäschereiverordnung (GwV) und unter die Meldepflicht (Art. 8a GwG). Händler können den Sorgfaltspflichten ausweichen, indem sie sich höhere Beträge als 100 000 Franken über einen Finanzintermediär überweisen lassen. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass diese Meldepflichten kaum wahrgenommen werden. Ein Grund dafür ist, dass es bei vielen Akteuren an Awareness und Willen fehlt, bei diesem Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei ihre gesetzlich geforderte Rolle wirklich wahrzunehmen. Das fängt schon damit an, dass die Frage nach der Herkunft von Vermögenswerten des Kunden wohl oft als Tabubruch verstanden wird. Anders ist nicht zu erklären, wie es möglich ist, dass Gelder aus Korruption und aus der Plünderung öffentlicher Kassen von sogenannten politisch exponierten Personen selbst oder von deren Umfeld ohne weiteres und sehr demonstrativ in Kunst investiert werden können. Der ostentative Luxus von Potentaten aus Asien und Afrika mit ihren Luxuswagen und Kunstkäufen wird bewundert – Kleptomane grossen Stils haben es noch immer leicht.

Das Geschäft mit den Zollfreilagern

Dass die Zollfreilager als sicherer Aufbewahrungsort für Kunst ihre Bedeutung und Legitimation haben, ist klar. So hat Simon de Pury in einem Interview berichtet,⁴⁶ dass sich etwa 80 Prozent seiner Kunstsammlung in einem Zollfreilager in der Schweiz befänden und lediglich 20 Prozent in seinem Haus in London.

Das Problem besteht darin, dass Zollfreilager auch zur Lagerung von geraubtem Kulturgut und anderen illegal erworbenen Kunstgegenständen missbraucht werden.

⁴⁶ SVEN MICHAELSEN, «Kunst zu sammeln ist die schönste Krankheit, die es gibt», Interview mit Simon de Pury, in: *Süddeutsche Zeitung Magazin*, 31.3.2017, S. 24–33.

GELDWÄSCHEREI

§ 1 GELDWÄSCHEREI – EIN BEGRIFF MACHT KARRIERE

1.1 Entwicklung der Geldwäschereibekämpfung

Seit etwa 1987 ist Geldwäscherei ein Begriff, der in der Schweiz den Gesetzgeber bis zum heutigen Tag beschäftigt. Im Jahr 1987 wurde der Entwurf einer Strafbestimmung in die Vernehmlassung geschickt.⁴⁷

Generell lässt sich sagen, dass die grundsätzliche Problematik der Geldwäscherei in der Schweiz sehr spät erkannt worden ist.⁴⁸ Noch 1989 führte die Bundesanwaltschaft bzw. deren Leiter des Zentralbüros zum Thema Geldwäscherei aus: «Wir können nicht Verfahren auf Vorrat eröffnen. Wer in der Schweiz mit einem Koffer voll Geld ankommt, kann immer sagen, er bringe dies vor seiner Steuerbehörde in Sicherheit. Das ist nach unserem Recht legal.»⁴⁹

Zunächst stand die Bekämpfung des organisierten Verbrechens im Fokus, also das Kappen der finanziellen Hauptschlagader von Gruppierungen mit mafiosen Strukturen. Es ging um den «war on drugs», der die amerikanische und internationale Kriminalpolitik der 1980er Jahre des letzten Jahrhunderts dominierte.⁵⁰ Dies war die Folge der expliziten «Kriegserklärung» von US-Präsident Richard Nixon bald nach seiner Amtseinsetzung 1969.⁵¹ Die Reagan-Administration hat während 8 Jahren – von 1981 bis 1988 – den Kampf

⁴⁷ Paolo Bernasconi war von Bundesrätin Elisabeth Kopp mit der Ausarbeitung einer Strafnorm beauftragt worden. «Die Einsetzung einer Expertengruppe hätte zu viel Zeit beansprucht», so KOPP: Briefe, S. 14. Den raschen Weg der Gesetzgebung beschreibt ausführlich GRABER: Geldwäscherei, S. 100 ff.

⁴⁸ Vgl. dazu PUK: Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission, S. 84. Es waren Mitte 1980–1990 Fälle wie «Pizza Connection» und «Libanon Connection», die dazu führten, dass das Thema Raum einnahm. Ausführlich zum Fall «Pizza Connection», soweit er die Schweiz betraf, GRABER: Geldwäscherei, S. 36 ff. und zur «Libanon Connection» S. 42 ff. 1986 zeigte der Fall «Pizza Connection» in den USA: «Pizza parlours were the mafia's transnational heroin distribution network» (DICKIE: Cosa Nostra, S. 357). Man sprach von einem eigentlichen «transatlantic heroin boom» (DICKIE: Cosa Nostra, S. 453). Vgl. KLAUSER: Das schweizerische Bankgeheimnis und die Bekämpfung der Geldwäscherei, S. 361.

⁴⁹ PUK-Bericht 1989, S. 109. Dazu ist anzumerken, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine entsprechende Strafnorm in Kraft war. Dies ist erst seit dem 1. August 1990 der Fall. Zusammen mit diesem Tatbestand wurde Art. 305^{ter} StGB eingefügt.

⁵⁰ URSULA CASSANI: Geldwäschereibekämpfung im Spannungsfeld internationaler Vorgaben, *NZZ*, 19.9.2008, S. 17; vgl. auch DE SANCTIS: Money Laundering Through Art, S. 8.

⁵¹ Vgl. DICKIE: Cosa Nostra, S. 357.

gegen den Drogenhandel zu einem wesentlichen Ziel ihrer Innen- und Außenpolitik gemacht.⁵²

Kernanliegen der Geldwäschereibekämpfung war es, das Einspeisen der illegal erzielten Gewinne vor allem aus Menschen-, Drogen- und Waffenhandel in die legale Wirtschaft zu unterbinden.⁵³ Damit sollte das Verschmelzen von organisierter Kriminalität, Wirtschaft und Staat verhindert werden.

1.2 Tatbestand der Geldwäscherei

1.2.1 Begriff der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB)

Art. 305^{bis} StGB lautet wie folgt:

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis}. Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;*
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;*
- c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.*

⁵² Vgl. ZIEGLER: Die Schweiz wäscht weisser, S. 25.

⁵³ Man ging von enormen Gewinnen des internationalen organisierten Verbrechens, vor allem des Drogenhandels, aus; vgl. TRECHSEL/PIETH: Schweizerisches Strafbuch, N 1 zu 305^{bis} StGB.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Der objektive Tatbestand setzt eine Handlung voraus, die auf die Vereitelung der Einziehung deliktischer Vermögenswerte abzielt. Diese Vereitelungshandlungen, die nicht zum Erfolg führen müssen, um strafbar zu sein, können an jedem Vermögenswert begangen werden, also auch an Kunstobjekten selbst.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt ein Schuldspruch wegen Geldwäscherei in objektiver Hinsicht das Folgende kumulativ voraus: das Vorliegen einer Geldwäschereihandlung, das Vorliegen eines tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Verbrechens im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB und den Nachweis, dass die gewaschenen Vermögenswerte aus dieser Vortat stammen. Der Tatbestand ist bereits mit dem Wechsel des Wertträgers oder dem Verstecken der Vermögenswerte erfüllt. Wird somit mit Geld, das aus einem Verbrechen stammt, Kunst gekauft, so findet ein Wechsel des Wertträgers statt, somit ist tatbestandsmässiges Verhalten diesbezüglich also zu bejahen.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zudem ab 100 000 Franken von einem grossen Umsatz bzw. ab 10 000 Franken von einem erheblichen Gewinn zu sprechen. Mit der Verwendung der Formulierung «insbesondere» in Ziff. 2 Abs. 2 von Art. 305^{bis} StGB hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, einen schweren Fall in weiteren Konstellationen als den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen drei Konstellationen gemäss lit. a bis c anzunehmen.⁵⁴

Das Geldwäschereigesetz (GwG) ist eine verwaltungsrechtliche Konkretisierung des Strafrechts für eine Sondergruppe (Finanzintermediäre). Es geht immer um aus Verbrechen stammende Vermögenswerte, die gewaschen werden sollen.

Das GwG enthält Sorgfalts- und Verhaltenspflichten und leistet einen eigenständigen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Das GwG dient darüber hinaus der Deliktprävention, der Risikoverminderung und schliesslich der Aufrechterhaltung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz.⁵⁵ Das GwG konkretisiert die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre und gilt nur für diese. Wer ein Finanzintermediär ist, wird im GwG umschrieben.⁵⁶ Während-

⁵⁴ Vgl. MARK PIETH in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage, N 66a zu Art. 305^{bis} StGB.

⁵⁵ Vgl. Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15.6.2007; BBl 2007 6276.

⁵⁶ Art. 2 GwG. Das Auktionshaus Sotheby's ist Mitglied der SRO VQF (Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen), das Auktionshaus Christie's hat sich der SRO ARIF (Association Romande des Intermédiaires Financiers) angeschlossen.

dem der Devisenhandel, d.h. An- und Verkauf von Devisen für eine Vertragspartei, dem GwG unterstellt ist, ist es der Kunsthandel nicht.⁵⁷

1.2.2 Qualifizierte Steuervergehen als Vortat zur Geldwäscherei

Seit dem 1. Januar 2016 gelten in der Schweiz gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB qualifizierte Steuervergehen als Vortaten zur Geldwäscherei. Diese können sowohl im Inland wie im Ausland begangen werden. Als qualifiziertes Steuervergehen gilt namentlich der Steuerbetrug nach Art. 186 DBG, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen. Art. 186 Abs. 1 DBG setzt eine Urkundenfälschung voraus. Täter der Geldwäscherei kann jedermann sein. Im gegebenen Kontext sind Tatobjekt Vermögenswerte, die aus einem im vorstehend beschriebenen Sinn quali-

Auktionshäuser sind nicht Finanzintermediäre und nicht dem GwG unterstellt. Daher drängen sich verschiedene Fragen auf: Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG unterstehen dem Geldwäschereigesetz und müssen einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein. Eine zugelassene Prüfgesellschaft prüft die Finanzintermediäre. Geprüft wird die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG und darüber wird ein Bericht zuhanden des geprüften Finanzintermediärs und der SRO verfasst. Wie sieht es nun bei den beiden Auktionshäusern ganz konkret aus? Und welche Bestimmungen werden überhaupt und von wem kontrolliert? Welche Sorgfaltspflichten gelten? Sollten nur Barzahlungslimiten das Thema sein, wäre dies mit Blick auf die Geldwäschereiprävention ein ungenügender Ansatz. Denn die Fragen nach dem wirtschaftlich Berechtigten und die Abklärungen der wirtschaftlichen Hintergründe gemäss Art. 6 GwG sind zentrale Angelpunkte des Geldwäschereiabwehrdispositivs. Im Dokument «Hinweis für Kaufinteressenten» heisst es dazu bei Sotheby's, dass jeder Neukunde und Käufer, der bar zahlen möchte, seine Identität und seinen Wohnsitz nachweisen müsse und dass es der Geschäftspolitik des Hauses entspreche, Barzahlungen nur bis 10 000 US-Dollar bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung entgegenzunehmen. Bei Christie's liegt die Obergrenze für Barbezahlungen für Gemälde, Skulpturen und andere Kunstobjekte bei 12 500 Franken. Ein Exponent erklärte dem deutschen *Handelsblatt*, dass Christie's bei einem Verdacht sofort eine Meldung an den Selbstregulierungsverein ARIF schicke; siehe *Handelsblatt online*, 15.2.2009 (Tatort Auktionshaus). Im Gegensatz zu ENGISCH (Le blanchiment d'argent en matière d'art, *Jusletter* 22.6.2009, Rz 39) ist zu verneinen, dass dies auch nur im Entferntesten ein genügendes Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei darstellt. Ans wirklich «Eingemachte» geht dieses Vorgehen nicht. Es erschliesst sich nicht, was die Meldung an die ARIF soll; es ist Augenwischerei: Wenn Christie's wirklich einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei hat, kann das Auktionshaus selber Strafanzeige einreichen. Es ist nicht Aufgabe einer SRO, als Ersatzmeldestelle für Geldwäscherei für Nicht-Finanzintermediäre zu dienen.

⁵⁷ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/1 «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG» vom 20.10.2011, Rz 88 (zum Devisenhandel) und Rz 89 (zum Kunsthandel).

fizierten Steuerdelikt herrühren. Die Limite von 300 000 Franken pro Steuerperiode führt dazu, dass die Wirkung dieser Vorgabe wohl beschränkt ist, jedenfalls bei natürlichen Personen. Bisher war einzig der bandenmässige Schmuggel (gemäss Art. 14 Abs. 4 VStrR) ein Verbrechen und damit eine mögliche Vortat für Geldwäscherei. Das betrifft indessen nur die indirekten Steuern.

1.2.3 Vorgaben für Kunsthändler

Seit 2016 haben ausserdem sogenannte Händler (sowohl natürliche wie auch juristische Personen), die gewerblich mit Gütern handeln (z.B. Uhren- und Schmuckhändler, Autohändler, Kunsthändler und Immobilienhändler), bei Verdachtsfällen eine Meldepflicht. Diese wird dann zum Thema, wenn die Händler über 100 000 Franken in bar annehmen; dann fallen sie unter die Sorgfaltspflichten gemäss GwG und GwV und unter die Meldepflicht von Art. 8a GwG. Händler können den Sorgfaltspflichten ausweichen, indem sie sich höhere Beträge als 100 000 Franken über einen Finanzintermediär überweisen lassen. In der EU gilt seit Januar 2020 im Rahmen der 5. Geldwäschereirichtlinie die Grenze von 10 000 Euro und mehr, unabhängig davon, ob eine Barzahlung erfolgt oder nicht. Es muss ein KYC-Prozess definiert und umgesetzt werden. Das stellt neue Herausforderungen an die Akteure, ebenso wie ein risikobasiertes Vorgehen, die Definition und Erkennung von Anhaltspunkten, die näherer Abklärungen bedürfen, u.a.m.

Die Händler in der Schweiz unterstehen den Sorgfalts- und Abklärungspflichten auch dann, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter 100 000 Franken liegen, zusammengezählt diesen Betrag jedoch überschreiten. Es reicht, dass ein Händler bei einem Kaufgeschäft ein einziges Mal Bargeld im Umfang von über 100 000 Franken entgegennimmt: Ab dann untersteht er inskünftig immer dem Geldwäschereigesetz (GwG) und den entsprechenden Sorgfaltspflichten. Er hat die Pflicht, sein Verkaufspersonal entsprechend auszubilden.

Händler müssen in diesem Fall die Einhaltung ihrer Pflichten durch eine Revisionsstelle, die das nötige Fachwissen aufweist, aber nicht als Aufsichtsprüfer zugelassen sein muss, prüfen lassen (Art. 15 GwG, Art. 22 GwV), und zwar auch dann, wenn sie keiner Revision nach OR unterliegen.

Händler unterstehen im Gegensatz zu Finanzintermediären keiner Aufsichtsbehörde. Sie sind nicht Finanzintermediäre im Sinne des Geldwäschereigesetzes.

Um sich als Händler zu qualifizieren, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (Art. 2 Abs. 1 lit. b GwG):

- Es handelt sich um eine natürliche oder juristische Person,

- die gewerblich mit Gütern handelt (auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit)
- und dabei Bargeld entgegennimmt.

Es geht bei den Händlern um diejenigen Personen, die das Geschäft verantworten und/oder abwickeln. Dabei ist es unerheblich, ob die Person das Geschäft für sich selbst oder für Dritte tätigt. Erfasst sind auch Auktionatoren und Auktionshäuser, nicht aber Mäkler.⁵⁸

1.2.4 Täter der Geldwäscherei

Täter der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} StGB kann jedermann sein, also auch am Kunstmarkt beteiligte Privatpersonen oder Unternehmen. Die Formulierung im Gesetzestext, wonach es um Vermögenswerte geht, bei denen ein unbestimmter «Wer» weiss oder annehmen muss, dass diese aus einem Verbrechen stammen, wirft die Frage auf, was damit gemeint ist. Grundsätzlich kann man festhalten, dass sichtbare Umstände vorzuliegen haben, damit von einem Annehmenmüssen ausgegangen werden kann. Eventualvorsatz genügt; das heisst, der Täter muss in Kauf genommen haben, dass die Vermögenswerte «kontaminiert» sind.

Man muss demnach nicht Experte sein im Sinne einer Qualifikation, weil sonst ja nur Spezialisten Geldwäscherei begehen könnten. Vielmehr ist es so, dass – wie beim Tatbestand der Hehlerei gemäss Art. 160 StGB – die sogenannte «Parallelwertung in der Laiensphäre» zum Zuge kommt. Wem bewusst ist oder wem bewusst sein müsste, dass Gelder aus einer schwerwiegenden Vortat stammen könnten, der erfüllt den subjektiven Tatbestand. Genaue Kenntnis des Vortäters der Vortat oder der Vortat selbst ist nicht erforderlich. Wenn der Täter der Geldwäscherei die Umstände kannte, die bei ihm die Überzeugung von der relevanten deliktischen Herkunft der Sache bzw. der Vermögenswerte hervorrufen mussten, oder wenn er mit der Möglichkeit rechnet, dass dem so sei, ist der subjektive Tatbestand erfüllt.

Es genügt nach der Praxis regelmässig die Kenntnis hinreichend dichter Verdachtsmomente in Bezug auf die Umstände einer tauglichen Vortat.⁵⁹ Weiter ist der Modus Operandi ein Thema: Die Verbindung einer Vielzahl von Off–

⁵⁸ Vgl. THELESKLAF ET AL: Kommentar GwG, 3. Auflage, N. 9 zu Art. 2 GwG, wo als naheliegendstes Beispiel auf den Verkäufer hingewiesen wird – im Sinne von Art. 184 ff. OR.

⁵⁹ Vgl. MARK PIETH in: Basler Kommentar Strafrecht II, N 59 zu Art. 305^{bis} StGB sowie PHILIPPE WEISSENBERGER in: Basler Kommentar Strafrecht II, N 67 ff. zu 160 StGB.